

STADTCASINO BASEL

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01. April 2021

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allg. Geschäftsbedingungen gelten als integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

Die Casino-Gesellschaft Basel ist Eigentümerin und Betreiberin des Stadtcasino Basel. Mietanfragen sind an die Direktion zu richten, die zum Abschluss der Mietverträge ermächtigt ist. Das Stadtcasino Basel behält sich vor, Mietgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mieten und Leistungen werden nach dem jeweils am Veranstaltungstag geltenden Tarif berechnet. Spezielle Saaleinrichtungen, soweit nicht unter Pos. 2.2 oder in den Tarifen aufgeführt, werden dem Benutzer nach der aufgewendeten Zeit in Rechnung gestellt. Schriftlich vereinbarte Abweichungen vorbehalten, gelten folgende Bedingungen:

1 IM MIETPREIS INBEGRIFFEN

1. Normale Konzert- oder Konsumationsbestuhlung mit oder ohne Nummerierung der Stühle
2. Normalbeleuchtung, Heizung, Lüftung
3. Saaldienst (Einlasskontrolle und Platzanweisung)
4. Bediente, kostenlose Garderobe
5. Solisten- und Dirigentenzimmer
6. Normalreinigung (Mietobjekt ist vom Mieter besenrein zu retournieren)
7. WLAN im ganzen Haus
8. Eintrag des Anlasses im Veranstaltungskalender unter stadtcasino-basel.ch

2 IM MIETPREIS NICHT INBEGRIFFEN UND EXTRA BERECHNET

1. Saalbelegungen für Proben vor dem Tag der Veranstaltung
2. Spezielle Konzert- und Konsumationsbestuhlungen
3. Verlängerung der vertraglichen Mietdauer nach 24.00 resp. vor 7.00 Uhr
4. Konzertflügel, Orgel und Klavier
5. Lautsprecheranlage sowie Mikrofone
6. Zusatzscheinwerfer
7. Bühnenmeister für Bühnendienst
8. Bühnenvergrößerungen oder -verkleinerungen, spezielle Bühnenauf- und -abbauten, Podeste, Bühnenelemente
9. Chorstufenaufbauten
10. Hängepunkte (Musiksaal)
11. Einrichten Regieplätze (f.o.h. Regie) im Musiksaal
12. Zusatzreinigung bei aussergewöhnlicher Verunreinigung
13. Zusatzbestuhlung (Podiumsbestuhlung)
14. Entsorgung von Dekorationsmaterial und Papier/Karton, Containerleerung

3 ALLGEMEINES

1. **Mietvertrag:** Beide Exemplare des Mietvertrags sind innert 15 Tagen unterzeichnet an das Stadtcasino Basel zurückzusenden. Anschliessend wird ein gegengezeichnetes Exemplar durch das Stadtcasino Basel retourniert. Ab dem 25. Tag nach Vertragsausstellung behält sich die Vermieterin das Recht vor, ohne vorherige Anzeige an den Mieter, die Lokalitäten weiterzuvermieten, wenn innert dieser Frist der Vertrag nicht unterzeichnet bei der Vermieterin eingetroffen ist.
2. **Besondere Einrichtungen und Wünsche** sind vor Vertragsabschluss mit der Vermieterin zu vereinbaren. Änderungen im Vertragstext durch den Mieter erfordern das vorgängige schriftliche Einverständnis der Vermieterin.
3. Bei **zweimaliger Benutzung desselben Saales** an einem Tag für den gleichen Anlass werden für die zweite Benutzung nur 50% des Mietpreises verrechnet.
4. Das Stadtcasino Basel besorgt die Bedienung der **Garderobe sowie des Saaldienstes** (Einlasskontrolle und Platzanweisung).
5. **Exklusivität:** In Ermangelung einer auf Begehren des Mieters spätestens bei der Vertragsunterzeichnung schriftlich vereinbarten Exklusivitätsabrede ist die Vermieterin ohne Weiteres und ohne vorherige Anzeige an den Mieter berechtigt, auf den gleichen Termin andere Lokalitäten im Stadtcasino Basel zur Durchführung von Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art zu vermieten.
6. **Polizeiliche Bewilligungen:** sind rechtzeitig durch den Mieter einzuholen.
7. **Hausöffnung:** Erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Saalöffnung erfolgt 30 Minuten vor der Veranstaltung od. nach Vereinbarung.
8. **Besuchereingang:** via Konzertgasse/Barfüsserplatz sowie via Fasnachtsgasse.
9. **Abendkasse:** Steht dem Veranstalter 1,5 Std. vor Anlassbeginn unentgeltlich zur Verfügung (exkl. Personal).

10. **Lieferung und Abholung von Requisiten** haben, soweit nichts anderes vereinbart, während der Geschäftszeit zu erfolgen. Am einfachsten erfolgt die Lieferung via Künstlereingang am Steinberg 14.
11. **Das Ein- und Ausräumen der Mietobjekte** hat innert der vertraglich festgelegten Mietdauer zu geschehen. Andernfalls muss eine Verlängerung der Mietdauer verrechnet werden.
12. **Sicherheit/Bewachung/Sanitätsdienst:**
- Genügende und fachmännische Bewachung der Mietobjekte und Sanitätsdienst sind Sache des Mieters.
 - Seine Anordnungen hat der Mieter vor Antritt der Mietdauer der Vermieterin zur Genehmigung zu unterbreiten.
 - Insbesondere ist der Mieter verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften (Pos. 13), das Rauch- und Flaschenverbot (Pos. 15 und 17) sowie die Vorgabe betreffend Rollstuhlplätze (Pos. 14) eingehalten und dass die Feuerlöscheinrichtungen sowie Notausgänge immer frei gehalten werden. Auf schriftliches Gesuch hin und zulasten des Mieters vermittelt die Casino-Gesellschaft gerne den gewünschten Bewachungsdienst für Mietobjekte.
13. **Feuerpolizeiliche Vorgaben:**
- Den Plänen der Nutzungsflächen sind mögliche Zonen der Foyers zu entnehmen, auf denen CD-Verkauf, Infostände, Empfangstische etc. vorgesehen werden können. Alle anderen Flächen dürfen unter keinen Umständen mit Mobiliar (z.B. Tische, Displays, Plakatständer) ausgestattet werden. Die Pläne erhalten Sie auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Stadtcasino Basel.
 - In die Säle und Foyers dürfen keine zusätzliche Brandlast sowie keine brennbaren Gegenstände gestellt werden.
 - Die maximalen Bestuhlungsmöglichkeiten der einzelnen Säle sind im Abschnitt Tarife unter 1.1 festgehalten. Sie entsprechen den feuerpolizeilichen Vorschriften und sind verbindlich.
 - Bei Zuwiderhandlung haftet vollumfänglich der Mieter.
14. **Rollstuhlplätze:** Im Zusammenhang mit der Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorgaben gilt folgende Regelung:
- Im Musiksaal sind ausschliesslich folgende Plätze für Rollstuhlfahrer vorgesehen:
Parkett: Reihe 3, Platz 1, 3 und 5; Reihe 7, Platz 1 und 5; Reihe 15, Platz 1 und 5; Reihe 19, Platz 1 und 5. Balkon: Reihe 5, Platz 35.
 - Im Hans Huber-Saal sind folgende Plätze für Rollstuhlfahrer reserviert:
Parkett: Reihe 1, Platz 2, 3, 20 und 21; Reihe 8, Platz 4, 5, 18 und 19; Reihe 15, Platz 4, 5, 18 und 19.
 - Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die dafür vorgesehenen Plätze ausschliesslich an Rollstuhlfahrer vergeben werden. Sollten die Plätze nicht für Rollstuhlfahrer benötigt werden, werden sie durch Einzelstühle ersetzt.
 - Bei Zuwiderhandlung haftet vollumfänglich der Mieter.
15. **Speisen und Getränke in den Sälen:** Ausser bei Konsumationsanlässen ist es verboten, Speisen und Getränke in die Säle mitzunehmen (s. Pos. 21). Bei Nichtbeachtung werden allfällige Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
16. **Adresse «Veranstaltungsort» für Plakat- und Inseratedruck:** Stadtcasino Basel, Konzertgasse 1, 4051 Basel.
17. **Rauch- und Feuerverbot:**
- In sämtlichen Räumlichkeiten des Stadtcasino Basel herrscht ein striktes Rauchverbot.
 - Feuer- und Pyrotechnik dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem lokalen Bühnenmeister und unter Einhaltung sämtlicher feuer- und lärmpolizeilicher Vorschriften eingesetzt werden. Für allfällige Folgen haftet vollumfänglich der Mieter.
 - Für Folgen durch den Einsatz von Nebelmaschinen, Hazer und Trockeneis haftet vollumfänglich der Mieter.
18. **Zutritt der Kontrollorgane** der Vermieterin in die gemieteten Räumlichkeiten ist jederzeit zu gestatten.
19. **Bezahlung der Mietbeträge:** Diese sind, vertragliche Abweichungen vorbehalten, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Mietzins ist unabhängig vom finanziellen Erfolg der Veranstaltung vollumfänglich geschuldet. Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine schriftliche und begründete Beanstandung an die Vermieterin, so gilt die Rechnung als vom Mieter anerkannt. Ist in einem Mietvertrag Vorauszahlung vereinbart worden, so steht der Mietvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Vorauszahlung rechtzeitig und in voller vereinbarter Höhe geleistet worden ist. Die Vermieterin behält sich vor, eine zukünftige Benutzung zu untersagen oder ihre Benutzungszusage für spätere Anlässe zurückzunehmen, falls ein Benutzer die Rechnung innert der festgesetzten Frist unbezahlt lässt.
20. **Nichtdurchführung der Veranstaltung:** Sollte ein abgeschlossener Mietvertrag aufgrund einer Entscheidung des Mieters nicht zur Durchführung kommen oder verschoben werden, so gelten folgende Annullationsbedingungen (Konventionalstrafe):
- Ab Vertragsunterzeichnung bis 90 Tage vor Veranstaltungsdatum 50 % der vereinbarten Mietsumme
 - 90 Tage bis 10 Tage vor Veranstaltungsdatum 75 % der vereinbarten Mietsumme
 - Später als 10 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 100 % der vereinbarten Mietsumme
- Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere aufgrund allgemeiner behördlicher Anordnungen die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit betreffend) oder aufgrund nicht vorhersehbarer Gewalteinwirkung Dritter nicht durchgeführt werden, werden keine Annullationskosten verrechnet. Ist die Durchführung einer Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer

STADTCASINO BASEL

Gewalteinwirkung Dritter hingegen grundsätzlich möglich, aber nur in reduziertem Umfang, gelten die normalen Annullationsbedingungen nach Massgabe des ersten Absatzes dieser Ziffer.

Wird eine Veranstaltung abgesagt, nachdem bereits Tickets verkauft worden sind, so ist der Veranstalter verpflichtet, am ursprünglich geplanten Termin mind. 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn im Stadtcasino Basel anwesend zu sein.

21. **Sämtliche Speisen und Getränke**, die in den Räumen des Stadtcasino Basel konsumiert werden, sind ausschliesslich beim Restaurationsbetrieb im Stadtcasino Basel (Wassermann & Company AG) zu beziehen. Die Konsumationsbedingungen sind direkt mit der Wassermann & Company AG zu vereinbaren. Ausgenommen davon ist die Verpflegung der Künstler im rückwärtigen Bereich.
22. **Anlässe mit Konsumation:** Der Mieter hat das Recht, binnen vier Wochen vom Vertrag zurückzutreten, sofern er sich mit der Wassermann & Company AG nicht über die Konsumationsbedingungen geeinigt hat.
23. **Dekorationen:** Bei der Dekoration von Sälen dürfen die Wände weder durch Nägel noch durch Klebestreifen etc. beschädigt werden. Für Schäden haftet vollumfänglich der Mieter.
24. **Schäden** irgendwelcher Art sind durch den Mieter unaufgefordert zu melden und werden auf Kosten des Mieters durch die Vermieterin repariert.
25. **Versicherung:** Die Vermieterin kann für Gegenstände, die bei ihr vorübergehend eingelagert werden, nach keiner Richtung hin eine Haftung übernehmen. Jegliche Versicherung von Ausstellungsobjekten, Instrumenten etc., welche in die Liegenschaft der Vermieterin verbracht worden sind, ist Sache des Mieters.
26. **Haftpflicht:** Sämtliche Risiken, soweit für die Vermieterin keine gesetzliche Haftpflicht besteht, fallen zulasten des Mieters.
27. Der Mieter ist dazu verpflichtet, die Bestimmungen in der «Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen» – **die Schall- und Laserverordnung** – des Schweizerischen Bundesrates vom 1. Mai 2007 sowie deren Änderung vom 15. Februar 2012 strikte einzuhalten.
28. Mit Vermerk «Veranstaltung mit Pause» im Mietvertrag stellt die Wassermann & Company AG ein Getränkebuffet vor dem Konzert und während der Pause für Selbstzahler bereit. Sollte trotz vorheriger Anzeige eine Veranstaltung keine Pause haben, ist der Veranstalter dazu verpflichtet, die Personalkosten für den ausgefallenen Einsatz zu bezahlen. Das Stadtcasino Basel stellt in diesem Fall im Auftrag der Wassermann & Company AG CHF 150.00 in Rechnung und leitet den Betrag weiter.

Basel, im April 2021